



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Klinik für Forensische Psychiatrie Schleswig

Besuch vom 16. August 2022

Az.: 233-SH/1/22

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Absonderung	3
II	Bauliche Gegebenheiten.....	4
III	Dokumentation von Sicherungsmaßnahmen	4
IV	Fesselung.....	4
V	Nachteinschluss	5
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	5
	Optische Präsenz der Sicherungsanlagen	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 16. August 2022 die Klinik für Forensische Psychiatrie in Schleswig.

Die Klinik hat eine Belegungsfähigkeit von 78 Planbetten. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren in der Klinik 88 Personen (darunter sieben Probedelegationen und -bewohner) untergebracht, somit lag eine Überbelegung vor.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am 15. August 2022 beim Ministerium für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein an und traf am Besuchstag gegen 10:00 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die Aufnahmestation, die Frauenstation (FO 01) und die Station FO 02 im Neubau, die gesicherte Station sowie die Stationen FO 03.1 und FO 03.2 im Altbaugebäude (Haus 14) der Klinik. Im Verlauf des Besuchs führte die Delegation vertrauliche Gespräche mit untergebrachten Personen sowie mit einem sogenannten Patientengruppensprecher.

Die Klinikleitung und die Mitarbeitenden der Klinik standen der Besuchsdelegation während der gesamten Dauer des Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die Kriseninterventionsräume sind mit sogenannten herausfordernden Möbeln ausgestattet, die robust und ohne scharfe Kanten sind. Durch diese wird auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine Gelegenheit geschaffen, sich hinzusetzen.

Zudem besitzen die Kriseninterventionsräume Uhren, große Fenster sowie – wenn möglich – Fernseher und Radios, die zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen können.

Auf eine Videoüberwachung wird innerhalb der kompletten Einrichtung verzichtet. Die Privatsphäre der Untergebrachten wird somit verstärkt geschützt.

Drogenkontrollen werden mit Zustimmung der Untergebrachten vorwiegend mittels eines Abstrichs im Mund durchgeführt; die Auswertung der Proben erfolgt im Labor des Maßregelvollzugs Dessau. Durch den Einsatz dieses Verfahrens entfällt die Notwendigkeit einer Urinabgabe unter Beobachtung von Mitarbeitenden, was ermöglicht, das Schamgefühl der Untergebrachten bestmöglich zu schonen.

Abschließend ist die kurze Isolierungsdauer bei Neuaufnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie positiv hervorzuheben. Jede untergebrachte Person kann sich bei der Neuaufnahme einem PCR-Test unterziehen. Ist dieser negativ, so kann die betroffene Person die Quarantäne bereits nach 24 Stunden verlassen und auf die Aufnahmestation verlegt werden.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Absonderung

Bei ihrem Besuch und der damit verbundenen Einsicht in die Dokumentation fielen der Delegation Absonderungen über längere Zeiträume - von einer Dauer von bis zu acht Jahren - auf.

Der Besuchsdelegation ist bewusst, dass die Klinik in einigen Fällen vor besondere Herausforderungen gestellt wurde. Sie möchte in diesem Zusammenhang die multidisziplinären Ansätze und Bemühungen der Klinik, zwischenmenschliche Kontakte, sinnvolle Beschäftigung und die Bewegung im Freien bestmöglich zu gewährleisten, hervorheben. Auch erkennt sie die regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit der Fortdauer der Sicherungsmaßnahmen an.

Gleichwohl ist die Dauer einiger Absonderungsmaßnahmen besorgniserregend. So bestehen Zweifel, ob eine Isolierung über mehrere Monate oder Jahre verhältnismäßig sein kann. Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Personen auswirken. Auch nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist eine Isolierung nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, „weil [sie] im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann. Bei unzureichender Überwachung besteht auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden für den Betroffenen.“¹

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass jede Art von Isolierung nur auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und nur für die kürzest mögliche Zeit verhängt wird.²

¹ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16., Rn. 80.

² Analog sei in diesem Rahmen auf die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen (Resolution 70/175 der Generalversammlung, Annex, verabschiedet am 17. Dezember 2015, auch Nelson-Mandela-Regeln

In diesem Sinne ermutigt die Nationale Stelle die Einrichtung, ihre Bemühungen aufrechtzuerhalten und gleichzeitig weitere Wege zu erproben, um eine adäquate therapeutische und pflegerische Betreuung sowie tägliche zwischenmenschliche Kontakte zu gewährleisten. Auch sind weitere Maßnahmen zu ergreifen, die eine Reduzierung der Zeitdauer von Absonderungen ermöglichen. Hierbei könnte die Überprüfung durch externe Sachverständige in Betracht gezogen werden.

II Bauliche Gegebenheiten

Das Altbaugebäude (Aufnahmestation, FO 03.1, FO 03.2, besonders gesicherte Station) steht hinsichtlich seines baulichen Zustands und den materiellen Bedingungen in einem starken Kontrast zum Neubau (Stationen FO 01 und 02) der Klinik.

Der Altbau (Haus 14) bedarf einer Renovierung sowie Umbaumaßnahmen. Die Toiletten und Duschen sind nicht in die Zimmer der Stationen integriert, sodass die untergebrachten Personen die Sanitäreinrichtungen auf dem Flur nutzen müssen. Zudem besitzen die Böden der Flure sowie der Zimmer starke Abnutzungsspuren.

Die materiellen Bedingungen in forensisch-psychiatrischen Einrichtungen beeinflussen die therapeutische Umgebung;³ dazu gehört auch der Erhaltungszustand der Wohnräume.⁴ Vor diesem Hintergrund erscheint die Eignung des Altbaugebäudes für die Behandlung von untergebrachten Personen zweifelhaft.

Die Nationale Stelle empfiehlt, die Station zu renovieren und so umzubauen, dass die Zimmer über integrierte Sanitarräume verfügen.

III Dokumentation von Sicherungsmaßnahmen

Bei der Einsicht in die personenbezogene Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen, wie Fixierungen und Absonderungen, fiel auf, dass die Gründe für Folgeanordnungen auf dem dafür entsprechenden Vordruckformular nicht schriftlich ausformuliert, sondern ausschließlich angekreuzt werden müssen. Hierbei wird nicht ersichtlich, weshalb alternative, mildere Maßnahmen oder eine Deeskalation zur Abwendung der Weiterführung der Sicherungsmaßnahme nicht erfolgreich waren.

Die Dokumentation von Sicherungsmaßnahmen soll umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein. Die Maßnahme soll schriftlich ausformuliert werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche mildereren Mittel eingeleitet wurden und weshalb sie gescheitert sind. Außerdem ist in kurzen, regelmäßigen Abständen erneut zu begründen, warum eine Beendigung der Maßnahme noch nicht erfolgen kann.

IV Fesselung

Die Besuchsdelegation beobachtete, dass die Klinik Handschellen aus Metall zur Fesselung einzelner untergebrachter Personen anlässlich des Hofgangs nutzt.

genannt.): Diese untersagen eine über mehr als 15 aufeinanderfolgende Tage andauernde Absonderung eines Gefangenen für mindestens 22 Stunden pro Tag ohne wirklichen zwischenmenschlichen Kontakt (Regel 44).

³ Vgl. CPT/Inf (2022) 18, Rn. III.

⁴ Vgl. ebda.

Die Verhältnismäßigkeit der Praxis der Hand- und Fußfesselung von Personen mit psychischer Störung bei Aufhalten in gesicherten Außenbereichen ist fragwürdig. Der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) empfiehlt dahingehend grundsätzlich, eine solche Verfahrensweise einzustellen.⁵

Darüber hinaus birgt die Verwendung von metallenen Fesseln für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.⁶

V Nachteinschluss

Auf der Aufnahmestation sowie auf der besonders gesicherten Station erfolgt ein genereller Nachteinschluss.

Im Rahmen ihrer Besuche konnte die Nationale Stelle beobachten, dass in anderen Einrichtungen des Maßregelvollzugs kein genereller Nachteinschluss erfolgt.

Ein Nachteinschluss stößt jedenfalls dann auf Bedenken, wenn er aus organisatorischen Gründen oder wegen Personalmangel angeordnet wird. Eine solche Maßnahme soll ausschließlich in denjenigen Einzelfällen vollgezogen werden, in denen dies unbedingt notwendig ist. Die entsprechende Einzelfallentscheidung soll begründet und nachvollziehbar sein.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Optische Präsenz der Sicherungsanlagen

Bei dem Rundgang vor Ort fielen die umfangreichen baulichen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die hohen Zäune mit NATO-Draht auf. Diese umgeben unter anderem die Außenanlagen, wo sich die Untergebrachten aufhalten können, um sich im Freien zu bewegen.

Die hohe Präsenz merklicher baulicher Sicherungsmaßnahmen kann insbesondere von psychisch kranken Personen als Bedrohung aufgefasst werden und Verunsicherungen und Ängste auslösen.

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen regelmäßig das Vorhandensein äußerer Absicherungsmaßnahmen, die auf die untergebrachten Personen weniger bedrohlich wirkten, ohne dabei an Effektivität einzubüßen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2022 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

⁵ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 146.

⁶ Es wird beispielsweise auf das Modell verwiesen, das durch FRONTEX auf Abschiebungsflügen verwendet wird.

Wiesbaden, 13. Februar 2023